

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern
(per Mail an judith.wyder@bj.admin.ch)

Luzern, 31. März 2014

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur rubrizierten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen. Unsere Stellungnahme lehnt sich in weiten Teilen an die Vernehmlassungsantwort des Verbandes der kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA) an, dessen Auffassung weitgehend geteilt wird.

1. Grundsätzliche Überlegungen

1. Grössere Flexibilität

Wir begrüssen das dem Entwurf zugrunde liegende Konzept, wonach das Gesetz nach wie vor formelle Voraussetzungen wie Mindestalter, Altersunterschied usw. enthält, dabei gleichzeitig die Möglichkeit vorsieht, bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen zuzulassen. Die Aufgabe der Adoptionsbehörden wird durch diese Flexibilität zwar noch anspruchsvoller, sie können demgegenüber aber den Umständen des Einzelfalles besser Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass vermehrt komplexe Adoptionsverfahren zu bearbeiten sind und der Druck adoptionswilliger Personen, "Sonderlösungen" für ihren Fall zu finden, in den letzten Jahren zugenommen hat. Die Erfahrungen der Adoptionsbehörden zeigen auch, dass die Motivation adoptionswilliger Personen meist unter der Prämisse steht, ein gesundes Kleinkind zur Adoption zu "erhalten" und nicht unter der Prämisse, einem "elternlosen" - öfters mit psychischen und/oder körperlichen Defiziten behaftetem - Kind zu geeigneten Eltern zu verhelfen. So zeigt sich vor allem im Rahmen internationaler Adoptionen, dass Kinder mit "special needs" oder ältere Kinder an in der Schweiz wohnhafte Adoptionswillige kaum vermittelbar sind.

Gemäss dem Entwurf können Ausnahmen von den formellen Voraussetzungen jeweils aus wichtigen Gründen zugelassen werden, wenn "das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird". Dazu ist festzustellen, dass es für die Adoptionsbehörde äusserst schwierig, wenn nicht unmöglich ist, eine in die Zukunft gerichtete Prognose zu stellen, ob das Kindeswohl durch einen bestimmten Umstand gefährdet wird. Es ist deshalb von adoptionswilligen Personen zu fordern, dass sie ihre Gründe für eine Ausnahme darlegen und aufzeigen, inwiefern diese dem Kindeswohl zugute kommen. Die Adoptionsbehörde hat dann zu entscheiden, ob sich zum Wohle des Kindes eine Ausnahme rechtfertigt.

2. Herabsetzung des Mindestalters der Adoptionswilligen

Die Festlegung eines Mindestalters von adoptionswilligen Personen erachten wir als sachgerecht. So stellt die Adoption eines Kindes die Eltern vor besondere Herausforderungen, die mit längerer Lebenserfahrung grundsätzlich besser zu meistern sind.

Die Herabsetzung des Mindestalters von 35 auf 28 Jahre bei der gemeinschaftlichen, der Einzel- und der Stiefkindadoption ist angemessen.

3. Mindestaltersunterschied

Das grundsätzliche Festhalten am Mindestaltersunterschied von 16 Jahren zwischen Adoptionswilligen und Kind befürworten wir. Was die Möglichkeit von Ausnahmen von dieser Grenze betrifft, so sind diese sehr restriktiv auszulegen. Das im Bericht erwähnte Beispiel von Geschwistern, wonach bei einem der Altersunterschied gewahrt ist, beim anderen nicht, ist unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Geschwistern gemäss der UN-Kinderrechtskonvention nachvollziehbar. Weitere Ausnahmen sollten kaum zu rechtfertigen sein.

4. Höchstalter oder Höchstaltersunterschied

Es ist zu begrüßen, dass kein Höchstalter, sondern - wie bereits in der Adoptionsverordnung festgesetzt - ein Höchstaltersunterschied definiert wird. Damit ist der Fokus auf das Kind gerichtet, d.h. sein Alter bestimmt das Höchstalter der Adoptiveltern. Die Festlegung des Höchstaltersunterschieds zwischen Kind und den Adoptierenden von 45 Jahren im Gesetz ist sachgerecht. Dies unter dem Aspekt, dass der Sinn der Adoption - dem Kind Pflege und Erziehung zu erweisen - gebietet, dass das Alter der Adoptiveltern in etwa dem Alter natürlicher Eltern entspricht, und dass ein Kind möglichst bis zu seiner Volljährigkeit auf seine Adoptiveltern zählen kann. Die ausdrückliche Verankerung dieses Grundsatzes im Gesetz (Art. 264 Abs. 2 ZGB Entwurf) ist sehr hilfreich für die Adoptionsbehörden, insbesondere auch für Fälle, in denen Adoptionswillige eine Ausnahme bezüglich des Höchstaltersunterschieds beanspruchen wollen.

5. Herabsetzung der Ehedauer

Gemäss Entwurf wird die geltende Ehedauer von 5 Jahren auf 3 Jahre herabgesetzt. Im Bericht zum Entwurf wird dazu ausgeführt, dass mit einer solchen Festsetzung der Gesetzgeber den Adoptionsbehörden ein objektives Kriterium in die Hand gibt, um die geforderte Stabilität und Dauerhaftigkeit prüfen zu können. Auch unter dem neuem Recht solle die Dauer der Beziehung ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidungsfindung bilden. Unseres Erachtens lässt sich die Stabilität einer Beziehung nicht so sehr aus der Ehedauer ableiten, sondern aus der Dauer eines gemeinsam gelebten Alltags, also der Dauer des Zusammenlebens in einer Hausgemeinschaft. Wir könnten uns deshalb auch eine Regelung vorstellen, wonach zwar eine Ehe bestehen muss, um ein Adoptionsgesuch einreichen zu können, im Gegenzug aber eine gelebte Hausgemeinschaft von mindestens 5 Jahren nachgewiesen ist.

Eine Herabsetzung der Ehedauer auf 3 Jahre - die gemäss Bericht eine Vorgabe des Parlaments ist - erachten wir als nicht opportun. Dies auch unter dem Aspekt der hohen Scheidungsrate¹. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass mit guten Gründen - die heute noch gelten - im Rahmen des neuen Scheidungsrechts im Jahre 2000 die Ehedauer von 2 Jahren auf 5 Jahre heraufgesetzt wurde.

¹ Ehedauer von 0-4 Jahren 12%, von 5-9 Jahren 27%, somit von 0-9 Jahren 39%
(Zahlen 2012 betr. Scheidungen gemäss Statistik Schweiz)

6. Spezialfall "Stiefkindadoption"

Die Erfahrungen der Adoptionsbehörden bestätigen die Problematik der Stiefkindadoption wie sie im Bericht beschrieben wird. Dies betrifft vor allem Kinder aus geschiedenen Ehen. Diese erleben zweimal eine Trennung, zuerst mit der Scheidung und dann mit der Auflösung des Kindesverhältnisses zu einem Elternteil. Es besteht bei Stiefkindadoptionen die Gefahr, dass ein Elternteil die Adoption benutzt, um den anderen Elternteil aus dem Leben des Kindes zu verdrängen. Dabei sind auch "Deals" im Spiele, dass - meist der Vater - die Zustimmung zur Adoption gibt, wobei im Gegenzug - meist die Mutter - auf die Unterhaltsbeiträge verzichtet. Zudem verliert das Kind mit der Adoption zusätzlich seine Verwandten desjenigen Elternteils, zu dem das Kindesverhältnis erlischt. Die Erfahrungen zeigen, dass nicht wenige adoptierte Stiefkinder im Erwachsenenalter nachfragen, ob die Adoption rückgängig gemacht werden kann, oder dass sie ein Namensänderungsgesuch stellen auf den ledigen Namen der Mutter, und dabei kommunizieren, dass sie die Beziehung zu ihrem Adoptivvater abgebrochen haben, die Mutter vom Adoptivvater geschieden ist usw.

Erfahrungsgemäss geraten Stiefkinder oft in grosse Loyalitätskonflikte und werden vom Elternteil und Stiefelternteil, bei denen sie leben, einseitig beeinflusst und manipuliert, und sie stimmen ihrer Adoption zu, obwohl sie nicht deren Konsequenzen für ihre eigene Situation abschätzen können. Wir plädieren daher dafür, Stiefkindadoptionen grundsätzlich erst bei Volljährigkeit des Stiefkindes zuzulassen.

Demgegenüber gibt es Konstellationen, die unseres Erachtens die Adoption minderjähriger Stiefkinder ausnahmsweise rechtfertigen bzw. deren Wohle dienen. Wir denken dabei an Fälle, in denen das Kind rechtlich oder faktisch nur einen Elternteil hat: Halbweise, anderer Elternteil unbekannt, seit längerer Zeit unbekanntem Aufenthalts, dauernd urteilsunfähig oder er hat sich nicht ernstlich um sein Kind gekümmert. Es handelt sich also um die Konstellationen von Art. 265c ZGB, bei denen von der elterlichen Zustimmung abgesehen werden kann.

Die Zulassung der Stiefkindadoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft unter den beschriebenen Voraussetzungen erachten wir als sinnvoll. Dies unter dem Aspekt, dass das Kind bereits in der Gemeinschaft mit dem Vater oder der Mutter und dessen/deren Partner/in zusammenlebt und mit einer Adoption eine rechtliche Absicherung des Kindes erreicht werden kann.

7. Einzeladoption

Gemäss dem geltenden Recht kommt der Einzeladoption ein Ausnahmecharakter zu und ist für verheiratete Personen nur unter ganz "engen Voraussetzungen" zulässig.

Gemäss dem Entwurf soll die Einzeladoption für sämtliche Personen möglich sein, also unabhängig davon, ob jemand alleinstehend ist, verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft zusammenlebt. Damit wird der Ausnahmecharakter der Einzeladoption aufgehoben, ebenso das Prinzip, dass das Institut der Adoption entsprechend dem natürlichen Kindesverhältnis grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, einem Kind zwei Eltern und damit zwei Familiensysteme zu verschaffen. Dieser Konzeption können wir nicht zustimmen. Zudem besteht die Gefahr der Umgehung des Verbots einer gemeinschaftlichen Adoption durch Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft, indem einer Einzeladoption eine Stiefkindadoption "nachgeschoben" wird. Wir regen an, die Regelung der Einzeladoption zu überdenken und diese wie bisher mit Ausnahmecharakter auszugestalten.

8. Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft

Gleichgeschlechtlich orientierten Personen ist gemäss geltendem Recht die Einzeladoption zugänglich, und im Ausland erfolgte gemeinschaftliche Adoptionen gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Partnerschaft sind zu anerkennen. Unter diesen Aspekten und insbesondere auch der Gleichbehandlung von Personen in eingetragener Partnerschaft mit Ehepaaren müsste die gemeinschaftliche Adoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft zugelassen werden. Wir können aber die Argumentation des Bundesrates, der diese Öffnung wegen der mangelnden gesellschaftlichen Akzeptanz als nicht opportun erachtet, nachvollziehen.

9. Öffnung der Adoption für faktische Lebensgemeinschaften

Die Adoption für Personen in faktischer Lebensgemeinschaft - handle es sich um eine gemeinschaftliche Adoption oder eine Stiefkindadoption - ist abzulehnen. Die Rechtssicherheit gebietet es im Zusammenhang mit Adoptionen, am formalen Akt der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft anzuknüpfen, der eine nach aussen erkennbare Manifestation des Willens zweier Personen darstellt, ihr Leben gemeinsam zu verbringen. Die Eingehung der Ehe oder die Erklärung zur Eintragung einer Partnerschaft im Hinblick auf eine Adoption ist zumutbar.

10. Erleichterung der Erwachsenenadoption

Künftig soll von der Voraussetzung des Fehlens von Nachkommen abgesehen werden. Dieser Änderung können wir zustimmen. Dagegen nicht der Herabsetzung der Dauer der Pflege bzw. Pflege und Erziehung bzw. Hausgemeinschaft von heute 5 auf 3 Jahren. Eine Erwachsenenadoption soll unseres Erachtens nur zugelassen werden, wenn zwischen den Adoptionswilligen und der zu adoptierenden Person eine Eltern-Kind ähnliche Beziehung besteht. Dass eine solche bereits nach 3 Jahren besteht, ist zweifelhaft.

11. Lockerung des Adoptionsgeheimnisses für leibliche Eltern

Der Regelung, wonach den leiblichen Eltern ermöglicht werden soll, während der Minderjährigkeit des Adoptivkindes im Einverständnis mit den Adoptiveltern und dem urteilsfähigen Adoptivkind, oder ab der Volljährigkeit des Adoptivkindes mit dessen Einverständnis Informationen über seine Personalien zu erhalten, können wir zustimmen. Sie soll ja insbesondere Müttern, die seitens von Behörden unter Druck gesetzt wurden, ihre Zustimmung zur Adoption zu geben, ermöglichen, die Identität und den Aufenthalt ihres Kindes zu erfahren.

Die Einräumung eines Anspruches der leiblichen Eltern, wonach unabhängig vom Alter und von der Zustimmung des Kindes, ihnen nichtidentifizierende Informationen über die Lebenssituation des Kindes bekannt zu geben sind, ist als problematisch zu qualifizieren. So stellt sich insbesondere auch die Frage, woher die für diese Auskünfte zuständigen Behörden ihre Informationen zur Lebenssituation des Kindes bekommen sollen, wenn das Adoptivkind oder dessen Adoptiveltern darüber keine Auskunft geben wollen oder diese nicht mehr auffindbar sind. Die Regelung ist somit gegenüber den leiblichen Eltern eine reine "Augenwischerei".

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

Artikel 264a Absatz 2, 264b Absatz 2, 265 Absatz 1

Die Abweichung vom Mindestalter bzw. Mindestaltersunterschied bei wichtigen Gründen rechtfertigt sich, *wenn sie dem Kindeswohl dient* (vgl. Bemerkung Ziff. 1.1. zweiter Absatz).

Artikel 265 Absätze 2 und 3

Wir begrüßen die ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Einbezuges des urteilsunfähigen Kindes und der Möglichkeit der Beistandsbestellung im Verfahren.

Artikel 267 Absatz 3

Der dritte Satz dieser Bestimmung ist an die seit 1. Januar 2013 geltende Regelung von Art. 270b ZGB anzupassen, wonach das Kind, welches das 12. Altersjahr vollendet hat, der Namensänderung zuzustimmen hat.

Artikel 268d Absatz 1

Gemäss der vorliegenden Bestimmung soll die im Sinne von Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB einzige zuständige kantonale Behörde *im Zeitpunkt der Adoption* für die Auskunftserteilung zuständig sein. Hierzu ist festzuhalten, dass die Regelung von Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB erst seit 1.1.2003 in Kraft ist und vor diesem Zeitpunkt meist Gemeindebehörden zuständig waren. In Anbetracht, dass gemäss der Übergangsregelung von Art. 12c ZGB die Bestimmungen über das Adoptionsgeheimnis auch für Adoptionen gelten, die vor Inkrafttreten der Revision ausgesprochen wurden, somit auch für Adoptionen gilt, die vor Jahrzehnten bewilligt wurden, ist der Passus "im Zeitpunkt der Adoption" zu streichen.

Artikel 268e

Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Es steht jeder Person und den für die Auskünfte zuständigen kantonalen Behörden schon heute frei, Suchdienste zu beauftragen. Die Kantone quasi zu verpflichten, Suchdienste in Anspruch zu nehmen, sofern dies die gesuchstellende Person wünscht, und den Kantonen eine Kostenbeteiligung aufzuerlegen, ist abzulehnen.

Was die Bestimmung von Absatz 3 betrifft, welche die Erfüllung der Motion Fehr "Adoptionsgeheimnis" (09.4017) im Blickwinkel hat, ist die Finanzierung von Suchmassnahmen für Personen, bei denen keine Zustimmung zur Adoption eingeholt wurde oder die nur unter Druck einer Behörde eine solche abgaben, mit der Schaffung eines Fonds zu lösen. Diesbezügliche Bestrebungen sind ja bereits im Gange und ein Fonds für finanzielle Soforthilfen für von "fürsorgerischen Zwangsmassnahmen" (worunter auch die sog. "Zwangsadoption" fällt) betroffenen Personen - wurde bereits geschaffen.

Bei Streichung dieser Bestimmung ist die Übergangsregelung von Art. 12c entsprechend anzupassen.

Artikel 268f

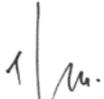
Die Akteure bei der sogenannten "offenen Adoption" haben in der Regel unterschiedliche Motivationen und Interessen. Ursprüngliche Ideen/Vorstellungen können sich deshalb zu hoch konfliktiven Situationen entwickeln. Entsprechend ist es wichtig, dass nicht schon die Vereinbarung Konfliktpo-

tential enthält. Wir beantragen deshalb, die Vereinbarung der Genehmigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterstellen. Dies entspricht auch dem System der Regelung des persönlichen Verkehrs, bei der Vereinbarungen zwischen den Eltern nicht verbindlich sind, solange die KESB nicht autoritativ über den persönlichen Verkehr entscheidet.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Kantone
für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES**



Guido Marbet,
Präsident



Diana Wider,
Generalsekretärin